

3. Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.11.2018

(Prüfungsordnungsversion 2013)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung BAU, WPT und EET) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 06.02.2017 (Prüfungsordnungsversion 2013) (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2017/029), zuletzt geändert durch die 2. Ordnung zur Änderung der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vom 23.03.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2018/040), wird wie folgt geändert:

1. **Ab dem Wintersemester 2017/2018 werden folgende Module nicht mehr angeboten:**
 - Werkstoffverarbeitung Umformen

Für Studierende, die sich im schwebenden Prüfungsverfahren befinden, finden nach dem letzten Angebot der Lehrveranstaltung noch drei Prüfungstermine statt.

2. **Ab dem Wintersemester 2017/18 wird die Modulbeschreibung der folgenden Module durch die entsprechenden Fassungen in Anlage 2 dieser Änderungsordnung ersetzt:**
 - Baustatik
 - Mathematik I
 - Mechanik I
 - Produktion und Logistik

Für Studierende, die die nunmehr geänderten Module vor dem Wintersemester 2017/2018 begonnen haben, finden zu den bisherigen Bedingungen noch drei Prüfungstermine statt. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die neuen Module gewählt werden.

3. **Ab dem Wintersemester 2017/18 wird der Modulkatalog um die folgenden Module erweitert:**
 - Einführung in die Umformtechnik

Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anlage 1 dieser Änderungsordnung.

Für den Fall, dass die bisherigen Module nicht innerhalb der verbleibenden Prüfungstermine beendet werden, sind bestandene Prüfungsleistungen und Fehlversuche auf die neuen Module zu übertragen.

4. **Ab dem Sommersemester 2018 wird folgendes Modul nicht mehr angeboten:**
 - Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft

Für Studierende, die sich im schwebenden Prüfungsverfahren befinden, finden nach dem letzten Angebot der Lehrveranstaltungen noch drei Prüfungstermine statt.

5. **Ab dem Sommersemester 2018 wird die Modulbeschreibung der folgenden Module durch die entsprechenden Fassungen in Anlage 2 dieser Änderungsordnung ersetzt:**
 - Mathematik II
 - Mechanik II
 - Investition und Finanzierung
 - Institutspraktikumsphase Verkehr und Raumplanung

Für Studierende, die die nunmehr geänderten Module vor dem Sommersemester 2018 begonnen haben, finden zu den bisherigen Bedingungen noch drei Prüfungstermine statt. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die neuen Module gewählt werden.

6. Ab dem Sommersemester 2018 wird der Modulkatalog um das folgende Modul erweitert:

- Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft

Die Modulbeschreibung befindet sich in Anlage 1 dieser Änderungsordnung.

Für den Fall, dass die bisherigen Module nicht innerhalb der verbleibenden Prüfungstermine beendet werden, sind bestandene Prüfungsleistungen und Fehlversuche auf die neuen Module zu übertragen.

7. Ab dem Wintersemester 2018/2019 wird der Studienverlaufsplan durch die Fassung in Anlage 3 dieser Änderungsordnung ersetzt.

8. Ab dem Wintersemester 2018/2019 werden die Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit durch die Fassung in Anlage 4 dieser Änderungsordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung BAU, WPT und EET) eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 03.05.2017, 12.07.2017 und 20.12.2017, der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 24.01.2017, 14.06.2017, 24.01.2018, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 20.06.2017 und 30.01.2018 und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 24.05.2017, 20.12.2017.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.11.2018

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Neue Module**Modul: Wahlpflichtmodul: Einführung in die Umformtechnik**

MODUL TITEL: Einführung in die Umformtechnik					
Fachsemester	5	Kreditpunkte	4	Sprache	deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Einführung in die Umformtechnik Vorlesung	Semestervariable Wahlpflichtleistung		5	0	2
Einführung in die Umformtechnik Übung	Semestervariable Wahlpflichtleistung		5	0	1
Einführung in die Umformtechnik Klausur	Semestervariable Wahlpflichtleistung		5	4	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
Grundkenntnisse in Technischer Mechanik			Klausur: 90 Minuten, Gewichtung: 100% Prüfung wird 3 mal im Jahr angeboten.		

Modul: Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft

MODUL TITEL: Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft					
Fachsemester	4	Kreditpunkte	3	Sprache	deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung und Übung Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft	Semesterfixierte Pflichtleistung		4	0	2
Prüfung Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft	Semesterfixierte Pflichtleistung		4	3	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
Voraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung: keine;			Klausurarbeit (60 min) (oder mündliche Prüfung), Benotung: benotet, Gewichtung: 100 %		

Anlage 2: Geänderte Modulbeschreibungen

Modul: Baustatik [BSWIBau-331/2013]

MODUL TITEL: Baustatik						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	8	Sprache	Deutsch	
Titel		Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung und Übung: Baustatik I [BSWIBau-331.a/2013]		Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	0	4
Klausurarbeit (oder mündliche Prüfung) Baustatik I [BSWIBau-331.d/2013]		Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	5	0
Vorlesung und Übung Baustatik II [BSWIBau-331.e/2013]		Semesterfixierte	Pflichtleistung	4	0	3
Hausarbeit Baustatik II [BSWIBau-331.f/2013]		Semesterfixierte	Pflichtleistung	4	0	0
Klausurarbeit (oder mündliche Prüfung) Baustatik II [BSWIBau-331.g/2013]		Semesterfixierte	Pflichtleistung	4	3	0
Voraussetzungen		Benotung/Dauer				
<p><u>Baustatik I:</u> Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Klausurarbeit (oder mündlichen Prüfung): keine</p> <p><u>Baustatik II:</u> Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Klausurarbeit (oder mündlichen Prüfung): bestandene Hausarbeit</p>		<p><u>Baustatik I:</u> Klausurarbeit (80 min) (oder mündliche Prüfung), Benotung: benotet, Gewichtung: 100 %. Mithilfe von freiwilligen Testaten können einmalig Punkte erworben werden, die im Umfang von maximal 20 % auf die Prüfungsleistung angerechnet werden können. Die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten werden im CMS angegeben.</p> <p><u>Baustatik II:</u> Hausarbeit (15 h), Benotung: unbenotet, Gewichtung: 0 %; Klausurarbeit (90 min) (oder mündliche Prüfung), Benotung: benotet, Gewichtung: 100 %</p>				

Modul: Mathematik I [BSWIBau-101/2013]

MODUL TITEL: Mathematik I						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	8	Sprache	deutsch	
Titel		Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung: Mathematik I [BSWIBau-101.a/2013]		Semesterfixierte	Pflichtleistung	1	0	3
Übung: Mathematik I (Vortragsübung) [BSWIBau-101.b/2013]		Semesterfixierte	Pflichtleistung	1	0	3
Kleingruppenübung Mathematik I (Zusatzübung) [BSWIBau-101.c/2013]		Freiwillige Leistung		1	0	0
Klausurarbeit Mathematik I [BSWIBau-101.d/2013]		Semesterfixierte	Pflichtleistung	1	8	0
Voraussetzungen		Benotung/Dauer				
<p>Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Klausurarbeit: aktive Teilnahme an Übungen/Zusatzübungen und ggf. Wissensstandkontrollen (detaillierte Regelung wird jeweils vor Semesterbeginn bekanntgegeben)</p> <p>erwartete Vorkenntnisse: Schulmathematik</p>		<p>Klausurarbeit (150 Minuten) Benotung: benotet, Gewichtung: 100%. Mithilfe von freiwilligen Testaten können Punkte erworben werden, die im Umfang von maximal 10 % auf den ersten Prüfungsversuch im ersten Fachsemester angerechnet werden können. Eine Anrechnung auf den zweiten oder dritten Prüfungsversuch und in höheren Fachsemestern ist nicht möglich. Die genauen Kriterien für den Erwerb und die Vergabe von Bonuspunkten werden zu Semesterbeginn im CMS bekanntgegeben.</p>				

Modul: Mathematik II [BSWIBau-201/2013]

MODUL TITEL: Mathematik II						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	8	Sprache	deutsch	
Titel		Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung: Mathematik II [BSWIBau-201.a/2013]		Semesterfixierte Pflichtleistung		2	0	4
Übung: Mathematik II (Vortragsübung) [BSWIBau-201.b/2013]		Semesterfixierte Pflichtleistung		2	0	2
Kleingruppenübung Mathematik II [BSWIBau-201.c/2013]		Freiwillige Leistung		2	0	0
Klausurarbeit Mathematik II [BSWIBau-201.d/2013]		Semesterfixierte Pflichtleistung		2	8	0
Voraussetzungen		Benotung/Dauer				
Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Klausur: aktive Teilnahme an Übungen/Zusatzübungen und ggf. Wissensstandskontrollen (detaillierte Regelung wird jeweils vor Semesterbeginn bekanntgegeben)		Klausurarbeit (150 min), Benotung: benotet, Gewichtung: 100 %. Mithilfe von freiwilligen Testaten können Punkte erworben werden, die im Umfang von maximal 10 % auf den ersten Prüfungsversuch im zweiten Fachsemester angerechnet werden können. Eine Anrechnung auf den zweiten oder dritten Prüfungsversuch und in höheren Fachsemestern ist nicht möglich. Die genauen Kriterien für den Erwerb und die Vergabe von Bonuspunkten werden zu Semesterbeginn im CMS bekanntgegeben.				

Modul: Mechanik I [BSWIBau-102 /2013]

MODUL TITEL: Mechanik I						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	8	Sprache	Deutsch	
Titel		Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung: Mechanik I [BSWIBau-102.a/2013]		Semesterfixierte Pflichtleistung		1	0	3
Übung: Mechanik I [BSWIBau-102.b/2013]		Semesterfixierte Pflichtleistung		1	0	4
Kleingruppenübung Mechanik I [BSWIBau-102.c/2013]		Freiwillige Leistung		1	0	0
Leistungsnachweis Mechanik I [BSWIBau-102.d/2013]		Semesterfixierte Pflichtleistung		1	0	0
Klausurarbeit Mechanik I [BSWIBau-102.e/2013]		Semesterfixierte Pflichtleistung		1	8	0
Voraussetzungen		Benotung/Dauer				
Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Klausur: 3 von 5 Leistungsnachweisen müssen bestanden sein		Klausurarbeit (90 min), Benotung: benotet, Gewichtung: 100 %; bei fünf bestandenen Leistungsnachweisen wird die Klausurnote der bestandenen Klausurarbeit um eine Notenstufe verbessert. Die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten werden im CMS angegeben.				

Modul: Mechanik II [BSWIBau-202/2013]

MODUL TITEL: Mechanik II						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	9	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung: Mechanik II [BSWIBau-202.a/2013]			Semesterfixierte Pflichtleistung	2	0	3
Übung: Mechanik II [BSWIBau-202.b/2013]			Semesterfixierte Pflichtleistung	2	0	4
Kleingruppenübung Mechanik II [BSWIBau-202.c/2013]			Freiwillige Leistung	2	0	0
Hausarbeit Mechanik II [BSWIBau-202.d/2013]			Semesterfixierte Pflichtleistung	2	0	0
Klausurarbeit Mechanik II [BSWIBau-202.e/2013]			Semesterfixierte Pflichtleistung	2	9	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Klausur: 3 von 5 Leistungsnachweisen müssen bestanden sein			Klausurarbeit (90 min), Benotung: benotet, Gewichtung: 100 %; bei fünf bestandenen Leistungsnachweisen wird die Klausurnote der bestandenen Klausurarbeit um eine Notenstufe verbessert. Die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten werden im CMS angegeben.			

Modul: Produktion und Logistik

MODUL TITEL: Produktion und Logistik						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	5	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Produktion und Logistik (Vorlesung)			Semesterfixierte Pflichtleistung	3	0	2
Produktion und Logistik (Übung)			Semesterfixierte Pflichtleistung	3	0	2
Produktion und Logistik (Klausur)			Semesterfixierte Pflichtleistung	3	5	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Erwartete Vorkenntnisse: Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften und mathematischer Methoden. Die vorherige Teilnahme an den Modulen Absatz und Beschaffung sowie Mikroökonomie wird empfohlen, ist aber nicht Voraussetzung für den Besuch dieses Moduls.			Klausur (100%, benotet, 70min.) Modulbaustein: Darüber hinaus kann eine Verbesserung der Klausurnote durch das erfolgreiche Lösen von Dynexite-Übungsblättern und/oder das erfolgreiche Absolvieren des Planspiels erreicht werden. Die genaue Ausgestaltung zum Erwerb der Notenverbesserung wird jeweils zum Beginn des Semesters jedoch spätestens in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben. Maximal kann eine Verbesserung der Klausurnote um eine Notenstufe (also z.B. von 3,7 auf 3,3) erreicht werden und dies auch nur unter der Voraussetzung, dass die Klausur mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wird.			

Modul: Investition und Finanzierung

MODUL TITEL: Investition und Finanzierung						
Pflichtmodul						
Fachsemester	5	Kreditpunkte	5	Sprache	Deutsch	
Titel	Curriculare Verankerung			Fachsemester	CP	SWS
Investition und Finanzierung (Vorlesung)	Semesterfixierte Wahlpflichtleistung			5	0	2
Investition und Finanzierung (Übung)	Semesterfixierte Wahlpflichtleistung			5	0	2
Investition und Finanzierung (Klausur)	Semesterfixierte Wahlpflichtleistung			5	5	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Formal: keine Inhaltlich: keine			<p>Klausur (100%, benotet, 70min.) Modulbaustein: Darüber hinaus kann eine Verbesserung der Klausurnote durch E-Learning-Zusatzleistungen erreicht werden. Notwendig hierzu ist das Lösen von mindestens 8 aus 11 Übungsblättern im Lernraum „Investition und Finanzierung“ und deren Bewertung mit „Bestanden“ (ein Übungsblatt gilt als bestanden, wenn 66 % der erzielbaren Punkte erreicht werden).</p> <p>Maximal kann durch die genannten Zusatzleistungen eine Verbesserung der Klausurnote um eine Notenstufe (z. B. von 3,7 auf 3,3) erreicht werden und dies auch nur unter der Voraussetzung, dass die Klausur mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wird. Eine bessere Gesamtnote als 1,0 ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p>			

Modul: Institutspraktikumsphase Verkehr und Raumplanung [BSWIBau- 6600/2013]

MODUL TITEL: Institutspraktikumsphase Verkehr und Raumplanung						
Fachsemester	6	Kreditpunkte	5	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Praktikum Straßenwesen [BSWIBau-6601.a/2013]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	6	0	3
Hausarbeit Straßenwesen [BSWIBau-6601.b/2013]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	6	5	0
Praktikum Stadtbauwesen [BSWIBau-6601.c/2013]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	6	0	3
Hausarbeit Stadtbauwesen [BSWIBau-6601.d/2013]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	6	5	0
Eisenbahnsicherungstechnisches Praktikum [BSWIBau-6600.c/2013]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	6	0	3
Hausarbeit Eisenbahnsicherungstechnisches Praktikum [BSWIBau-6600.d/2013]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	6	5	0
Praktikum Engineer Meets User [BSWIBau-6600.e/2013]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	6	0	4
Hausarbeit und Referat Engineer Meets User [BSWIBau-6600.f/2013]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	6	5	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
<p><u>Straßenwesen:</u> Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Zulassungsvoraussetzung zur Hausarbeit: bestandene Module Mathematik und Mechanik; regelmäßige Teilnahme, Anwesenheitspflicht.</p> <p><u>Stadtbauwesen:</u> Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Zulassungsvoraussetzung zur Hausarbeit: bestandene Module Mathematik und Mechanik; regelmäßige Teilnahme, Anwesenheitspflicht.</p> <p><u>Eisenbahnsicherungstechnisches Praktikum:</u> Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Zulassungsvoraussetzung zur Hausarbeit: bestandene Module Mathematik und Mechanik; regelmäßige Teilnahme, Anwesenheitspflicht.</p> <p><u>Engineer Meets User:</u> Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Interesse an der Reflektion neuer gesellschaftlicher Herausforderungen, Offenheit gegenüber den Bedarfen diverser Zielgruppen, Offenheit gegenüber experimentellen Lehrformaten, Teamfähigkeit; Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Hausarbeit und am Referat: bestandene Module Mathematik und Mechanik; regelmäßige Teilnahme, Anwesenheitspflicht.</p>			<p><u>Straßenwesen:</u> Hausarbeit/Ergebnisdokumentation (53 h), Benotung: benotet, Gewichtung: 100 %;</p> <p><u>Stadtbauwesen:</u> Hausarbeit/Ergebnisdokumentation (53 h), Benotung: benotet, Gewichtung: 100 %;</p> <p><u>Eisenbahnsicherungstechnisches Praktikum:</u> Hausarbeit/Ergebnisdokumentation (60 h), Benotung: benotet, Gewichtung: 100 %;</p> <p><u>Engineer Meets User:</u> Hausarbeit, Benotung: benotet, Gewichtung: 75 %; Präsentation/Kolloquium (min), Benotung: benotet, Gewichtung: 25 %</p>			

Anlage 3: Studienverlaufsplan

Modul	Lehrveranstaltung	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	Mechanik I	7	8										
	Mechanik II			7	9								
	Baustoffkunde	3	4										
	Baustoffkunde 1			3	3								
	Planungsmethodik*					(4)	(4)			4	4		
	Bauphysik			4	5								
	Grundlagen der Tragwerke					2	3						
	Baukonstruktion					4	5						
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	Vorbereitung und Durchführung von Bauprojekten im Lebenszyklus									4	4		
	Mathematik I	6	8										
	Mathematik II			6	8								
	Angewandte Statistik	3	3										
	Bauinformatik					3	3						
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre								2	3			
	Vermessungskunde							3	3				
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3	4										
	Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften							4	5				
	Entscheidungslehre					4	5						
	Personal und Organisation für Wirtschaftsingenieure									4	5		
	Absatz und Beschaffung				4	5							
	Produktion und Logistik**					(4)	(5)			4	5		
	Investition und Finanzierung					4	5						
	Mikroökonomie I					4	5						
Zwischensumme:	Makroökonomie I					4	5		4	5			
	Internes Rechnungswesen und Buchführung	4	6										
	Grundzüge des Privatrechts							5	5				
	Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung									4	5		
		26	33	24	30	21	26	18	21	20	23	0	0

Bachelorarbeit	Bachelorarbeit												12
----------------	----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----

Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (Wahlbereich I)	Baustatik	Baustatik I				4	5							
		Baustatik II						3	3					
	Massivbau	Massivbau I									4	4		
		Massivbau II											3	4
	Stahlbau	Stahlbau I									3	3		
		Stahlbau II											3	4
	Grundlagen der Geotechnik	Grundlagen der Geotechnik I				2	3							
		Grundlagen der Geotechnik II							2	4				
	Institutspraktikumsphase*** (Konstruktiver Ingenieurbau)	Baustatik und Baudynamik											2	5
		Baustoffkunde											(6)	(5)
Tragwerksplanung im Massivbau												(3)	(5)	
Tragwerksplanung im Stahlbau												(3)	(5)	
Massivbau												(6)	(5)	
Leichtes Bauen												(4)	(5)	
Engineer Meets User											(4)	(5)		
Summe:		26	33	24	30	27	34	23	28	27	30	8	25	

Studienrichtung Wasserwesen (Wahlbereich II)	Hydromechanik	Hydromechanik I				2	2							
		Hydromechanik II						2	2					
	Talsperren und Wasserkraft / Flussbau	Talsperren und Wasserkraft							2	3				
		Flussbau									2	3		
	Hydrologie und Wasserwirtschaft I	Wasserwirtschaft und Hydrologie I								2	0,8			
		Wasserwirtschaft und Hydrologie II									2	1,2		
	Hydrologie und Wasserwirtschaft II	Wasserwirtschaft und Hydrologie II										2	3	
	Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft	Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft							2	3				
		Siedlungswasserwirtschaft									2	2		
	Abwasserentsorgung	Siedlungsentwässerung									2	2		
Abwasserreinigung										2	2	2	2	
Umweltmanagement	Grundlagen des Umweltmanagements									2	2			
	Methoden des Umweltmanagements									2	3			
Exkursion	Exkursion										2	3		
Institutspraktikumsphase*** (Wasserwesen)	Hydromechanisches Praktikum											5	5	
	Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft											(2)	(5)	
	Ingenieurhydrologie											(1)	(5)	
Engineer Meets User											(4)	(5)		
Summe:		26	33	24	30	23	33	24	29	30	30	11	25	

Studienrichtung Baubetrieb und Geotechnik (Wahlbereich III)	Projektmanagement I / Bauvertragsrecht I	Projektmanagement I				2	3							
		Bauvertragsrecht I						2	2					
	Bauverfahrenstechnik I	Bauverfahrenstechnik I				3	3							
	Wirtschaftslehre des Baubetriebs	Wirtschaftslehre des Baubetriebs						2	3					
	Gebäude und Energie	Gebäude und Energie									2	5		
		Gebäudetechnik									1			
	Geotechnik	Geotechnik I									4	5		
		Geotechnik II											4	5
Dialog mit der Praxis	Dialog mit der Praxis							2	4					
Institutspraktikumsphase*** (Baubetrieb und Geotechnik)	Praktikum Baubetrieb und Geotechnik											6	5	
	Engineer Meets User											(4)	(5)	
Summe:		26	33	24	30	26	32	24	30	27	33	10	17	

Studienrichtung Verkehr und Raumplanung (Wahlbereich IV)	Straßenplanung I / Bautechnik von Verkehrsanlagen I	Straßenplanung I						3	4					
		Bautechnik von Verkehrsanlagen I								3	3			
	Stadt-, Regional- und Verkehrsplanung I	Verkehrsplanung I							3	4				
		Stadt- und Regionalplanung I									3	3		
	Eisenbahnwesen I/II	Eisenbahnwesen I							2	3				
		Eisenbahnwesen II									2	2		
	Verkehrswirtschaft I	Grundlagen der Verkehrswirtschaft										2	2	
	Projektmanagement I	Projektmanagement I									2	3		
		Öffentliche Verwaltung und Recht / Flughafenwesen I	Öffentliche Verwaltung und Recht										2	3
	Institutspraktikumsphase*** (Verkehr und Raumplanung)	Planung und Auslegung von Flughäfen I											3	3
Praktikum Straßenwesen												3	5	
Praktikum Stadtbauwesen												(3)	(5)	
Eisenbahnsicherungstechnisches Praktikum												(3)	(5)	
Engineer Meets User											(4)	(5)		
Summe:		26	33	24	30	21	30	26	32	30	30	10	25	

* Studierende der SR Verkehr und Raumplanung wählen die Veranstaltung im 3. Fachsemester

** Studierende der SR Wasserwesen wählen die Veranstaltung im 3. Fachsemester

***Studierende wählen ein Praktikum

Anlage 4: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

Inhalt:

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit
2. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit
3. Vorpraktikum und Einschreibung zum Studium
4. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit
 - 4.1 Inhalte des technischen Praktikums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen
 - 4.2 Inhalte des technischen Praktikums in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik
 - 4.3 Inhalte des technischen Praktikums in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik
 - 4.4 Inhalte des wirtschaftswissenschaftlichen Praktikums
5. Praktikumsbetriebe und Bewerbung um eine Praktikumsstelle
 - 5.1 Besondere Regelungen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen
 - 5.2 Besondere Regelungen für die Fachrichtung Elektrische Energietechnik
 - 5.3 Besondere Regelungen für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik
 - 5.4 Besondere Regelungen für das wirtschaftswissenschaftliche Praktikum
6. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit und Vergabe der CP
 - 6.1 Regelungen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen
 - 6.2 Regelungen für die Fachrichtungen Elektrische Energietechnik und Werkstoff- und Prozesstechnik
7. Praktikumsbericht
8. Praktikumsbescheinigung
9. Vortrag über die berufspraktische Tätigkeit
10. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten vor Studienbeginn

Anschriften

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

Zur Überprüfung der getroffenen Studienwahl, zum ausreichenden Verständnis der technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sowie zur Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit sind berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) in Unternehmen unerlässlich. Der Praktikant¹ soll Kenntnisse über die in der Praxis eingesetzten technischen Materialien und Verfahren sowie die zu deren Auswahl und Steuerung verwendeten wirtschaftlichen Verfahren erwerben und Einblicke in die sozialen Prozesse und Strukturen von Betrieben gewinnen.

2. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Der vor Studienbeginn zu absolvierende Teil der berufspraktischen Tätigkeit (technisches Vorpraktikum) muss bis zur Meldung zur Bachelorarbeit vollständig abgeleistet und gemäß Ziffer 6 der vorliegenden Richtlinie anerkannt sein.
- (2) Der Praktikant muss während des Praktikums Vollzeit im Praktikumsbetrieb beschäftigt sein. Stunden- oder tageweise Teilzeitbeschäftigungen können nicht anerkannt werden.
- (3) Die berufspraktische Tätigkeit gliedert sich in das gemäß § 3 Abs. 3 BPO vor Aufnahme des Studiums abzulegende Vorpraktikum und das, nach Aufnahme des Studiums abzuleistende Praktikum.
- (4) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) ist je nach Fachrichtung den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Tabelle 1: Aufteilung in Vorpraktikum und Praktikum während des Studiums

Fachrichtung	Vor Studienbeginn (bauhandwerkliches/ technisches Vorpraktikum) in Wochen ²	während des Studiums (Praktikum) in Wochen ⁶	Summe
Bauingenieurwesen	4	0	4
Elektrische Energietechnik	0	12	12
Werkstoff- und Prozesstechnik	4	12	16

Tabelle 2: Aufteilung des Praktikums während des Studiums in technische und wirtschaftswissenschaftliche Teile

Fachrichtung	Während des Studiums in Wochen ⁶		Summe
	technisch	wirtschaftswissenschaftlich	
Bauingenieurwesen	0	0	0
Elektrische Energietechnik	0-12	0-12	12
Werkstoff- und Prozesstechnik	0-12	0-12	12

¹ Die im vorliegenden Text verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und für Männer

² Die Wochenangaben in den vorliegenden Richtlinien bemessen sich nach der Formel: Eine Woche entspricht fünf Arbeitstagen.

Es wird empfohlen das Betriebspraktikum im wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Bereich zu absolvieren. Falls diese Variante gewählt wird, müssen mindestens vier Wochen im technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich durchlaufen werden. Es ist aber ausreichend ein Praktikum im technischen (12 Wochen) oder wirtschaftswissenschaftlichen (12 Wochen) Bereich zu absolvieren.

- (5) Das bauhandwerkliche/technische Vorpraktikum sollte geschlossen in einem Betrieb abgeleistet werden. Die zusammenhängende Ausbildungszeit in einem Betrieb sollte mindestens vier Wochen betragen.
- (6) Es wird dringend empfohlen das Praktikum während des Studiums zeitlich zusammenhängend im sechsten Semester zu absolvieren. Die zusammenhängende Ausbildungszeit in einem Betrieb sollte in jedem Fall mindestens vier Wochen betragen.

3. Vorpraktikum und Einschreibung zum Studium

- (1) Für den Nachweis des Vorpraktikums nach § 3 Abs. 3 BPO zur Einschreibung im Studierendensekretariat oder im International Office der RWTH Aachen genügt die Vorlage der Praktikumsbescheinigung (siehe Ziffer 8 der vorliegenden Richtlinie). Berichte über die berufspraktische Tätigkeit sind zu der Zeit noch nicht vorzulegen (Abgabefristen siehe Ziffer 6 (9) der vorliegenden Richtlinie). Eine Anerkennung des Vorpraktikums ist mit der Einschreibung nicht verbunden.
- (2) Zukünftige Studierende, die nachweisen, dass sie z. B. wegen des Termins der Wehrdienst-, bzw. Zivildienstbeendigung, des Sozialen oder Ökologischen Jahrs nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene einmonatige Praktikantenzeit vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Vorpraktikum zum Studium zugelassen werden. Das Vorpraktikum ist dann spätestens vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.
- (3) Sollte die Ableistung des Vorpraktikums aus den in (2) genannten Gründen oder aus anderen Gründen nicht möglich sein, ist eine Rücksprache mit dem zuständigen Praktikantenamt (Fachrichtung Bauingenieurwesen) bzw. dem Prüfungsausschuss (Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik) erforderlich.
 - (3.1) Regelungen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen
Ein Antrag auf Verschiebung des Vorpraktikums (als PDF-Dokument auf der Webseite der Fakultät für Bauingenieurwesen hinterlegt) mit den entsprechenden Anlagen ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten zu stellen.
 - (3.2) Regelungen für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik:
Ein Antrag auf Verschiebung des Vorpraktikums (als PDF-Dokument auf der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hinterlegt) mit den entsprechenden Anlagen ist bei dem Prüfungsausschuss zu stellen.

Die entsprechende Bewilligung ist dann bei der Einschreibung vorzulegen.

Ein Antrag auf Verschiebung des Vorpraktikums muss auch dann gestellt werden, wenn das Vorpraktikum zum Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht vollständig abgeleistet worden ist. Ein Praktikumsvertrag oder eine vorläufige Bescheinigung des Betriebes können nicht berücksichtigt werden.

- (4) Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten – z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. – erfolgt in dem Maße, wie die Praktikumsinhalte (siehe unter „4. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit“) Bestandteil der Berufsausbildung oder –tätigkeit waren. Zur Anerkennung dieser ist die Vorlage des Originalzeugnisses im Praktikantenamt der Fakultät für Bauingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) bzw. der Fachgruppe für Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik) erforderlich.
- (5) Für alle im Ausland lebenden Studienbewerber, die an der RWTH Aachen studieren wollen, gelten die vorliegenden Richtlinien ohne Ausnahme.

4. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit besteht aus einem technischen und/oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Teil. Die Inhalte des technischen Teils sind fachrichtungsspezifisch, die Inhalte des wirtschaftlichen Teils sind für alle Fachrichtungen einheitlich geregelt. Für die Fachrichtung Bauingenieurwesen ist kein wirtschaftswissenschaftliches Praktikum vorgesehen.

4.1 Inhalte des bauhandwerklichen Praktikums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen

- (1) Im bauhandwerklichen Teil der berufspraktischen Tätigkeit sollen die Studierenden Tätigkeiten ausüben, die mit dem Baustellenbetrieb und Bauvorgängen sowie mit Baustoffen und ihrer Verarbeitung vertraut machen. Dabei sollen sie verschiedene Bauvorgänge kennenlernen, zum Beispiel:
 - Schalungs- und Bewehrungsarbeiten
 - Betonierarbeiten
 - Stahlbau- und Schlosserarbeiten
 - Mauerarbeiten
 - Zimmerarbeiten
 - Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten
 - Instandsetzungsarbeiten von Bauwerken
- (2) Die Tätigkeiten sollten durch aktive Mitarbeit in bauausführenden Arbeitskolonnen ausgeübt werden; Hilfs- und Nebentätigkeiten (Fegen, Lagerarbeiten etc.) gehören nicht zu den praktischen Tätigkeiten.
- (3) Die Übersicht über die praktischen Bauvorgänge kann durch eine maximal zweiwöchige Mitarbeit in der Planung von Bauvorhaben, in der Verwaltung eines Baubetriebs oder in Verhandlungsphasen flankiert werden.
- (4) Zu Beginn der Praktikumszeit sollte ein ausführliches Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter der Baufirma über den Aufbau und Ablauf des Praktikums stattfinden. Regelmäßige Gespräche mit Verantwortlichen zum Verständnis der Bauabläufe sind elementarer Bestandteil eines guten und erfolgreichen Praktikums. Die Bereitstellung der für die jeweiligen Tätigkeiten erforderlichen Sicherheitskleidung ist dem Betreuer zu klären.

4.2 Inhalte des technischen Praktikums in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik

Im technischen Teil der berufspraktischen Tätigkeit sind ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrischen Energietechnik aus den Arbeitsgebieten

- Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung und Inbetriebnahme und/oder
- Forschung, Entwicklung, Planung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion zu absolvieren.

4.3 Inhalte des technischen Praktikums in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik

- (1) Im technischen Vorpraktikum soll den Studierenden ein Zugang zu Werkstoffen vermittelt werden. Durch eine Tätigkeit in Lehrwerkstätten oder anderen Ausbildungseinrichtungen sollen sich die Studierenden die Grundbegriffe der Materialbearbeitung und Materialverarbeitung aneignen.
- (2) Im technischen Praktikum während des Studiums sollten die Studierenden in Produktionsabteilungen arbeiten und möglichst viele Produktionsstufen wie z. B. Werkstoffherzeugung, Formgebung, Wärmebehandlung, Werkstoffveredlung oder Werkstoffverarbeitung kennen lernen.
- (3) Ergänzend sind nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen auch Tätigkeiten in Betriebsabteilungen wie Produktions- und Projektplanung, Energiewirtschaft, Instandhaltung, Forschung, Entwicklung und Qualitätskontrolle möglich. Die Studierenden sollten Einblicke in den Betriebsablauf und -verbund, das funktionale Zusammenspiel der Betriebsabteilungen sowie die Probleme der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und Kostenerfassung, des Arbeitsrechts und der Betriebsverfassung nach den jeweiligen Möglichkeiten erhalten.

4.4 Inhalte des wirtschaftswissenschaftlichen Praktikums

- (1) Im wirtschaftlichen Teil der berufspraktischen Tätigkeit muss mindestens ein Unternehmensbereich für mindestens 2 Wochen durchlaufen werden.
- (2) Typische Unternehmensbereiche sind insbesondere:
 - Rechnungs- und Finanzwesen (einschließlich Steuern)
 - Vertriebsbereich (einschließlich Marketing)
 - Einkauf und Beschaffung
 - Produktionsplanung und -steuerung
 - Materialwirtschaft und Logistik
 - Personalwirtschaft
 - Planung und Organisation
 - Controlling und Revision
- (3) In Zweifelsfällen wird eine Rücksprache mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften empfohlen.

5. **Praktikumsbetriebe und Bewerbung um eine Praktikumsstelle**

- (1) Die Studierenden suchen selbständig nach geeigneten Praktikumsstellen. In Zweifelsfällen erteilen die zuständigen Praktikantenämter Auskünfte.
- (2) **Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag geregelt.** Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikanten bzw. des Praktikumsbetriebes festgelegt sein.
- (3) Praktikanten erhalten in der Regel vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung.
- (4) Ausgefallene Arbeitstage (Urlaub, Krankheit, sonstige Fehltage), jedoch keine gesetzlichen Feiertage, müssen in jedem Falle nachgearbeitet werden. Ausgefallene Arbeitstage können nicht mit Gleitzeiten verrechnet werden.
- (5) Praktikanten sind versicherungspflichtig. Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilen die Krankenkassen.

- (6) Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren. Über Auslandspraktika und eine eventuelle finanzielle Unterstützung informieren das International Office der RWTH Aachen und der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD).
- (7) Grundsätzlich gilt, dass Praktika an Hochschulen und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb nicht anerkannt werden können.

5.1 Besondere Regelungen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen

Als Praktikumsbetriebe im Inland kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer in Frage.

5.2 Besondere Regelungen für die Fachrichtung Elektrische Energietechnik

- (1) Als Praktikumsbetriebe im Inland kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage. Das Praktikum darf nicht in Handwerksbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Praktika für den technischen Teil können nur dann anerkannt werden, wenn sie in Betrieben mit einem Stammpersonal von mindestens zehn Personen, davon mindestens drei Ingenieuren, absolviert worden sind.

5.3 Besondere Regelungen für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik

- (1) Als Praktikumsbetriebe im Inland kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage. Das technische Grundpraktikum darf nicht bei Handwerksbetrieben durchgeführt werden, die in der Regel nicht fertigen, sondern nur erhalten.
- (2) Technische Grundpraktika an Berufsbildungsstätten und Forschungsinstituten können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik anerkannt werden.

5.4 Besondere Regelungen für das wirtschaftswissenschaftliche Praktikum

- (1) Als Praktikumsbetriebe im Inland kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Steuerberaterkammer in Frage.
- (2) Wirtschaftswissenschaftliche Praktika an An-Instituten von Universitäten und Hochschulen sind nicht zulässig.

6. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit und Vergabe der CP

6.1 Regelungen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen

- (1) Es wird empfohlen, bereits vor der Einschreibung mit der Studienberatung in Kontakt zu treten. Zur Anerkennung des Vorpraktikums muss die Praktikumsbescheinigung im Original dem Praktikantenamt der Fakultät 3 innerhalb des ersten Semesters vorgelegt werden.
- (2) Die/der Praktikumsbeauftragte entscheidet im Auftrag des Prüfungsausschusses, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Bei Nicht-Anerkennung muss das Vorpraktikum nachgeholt werden. Es ist dann bis spätestens 6 Monate vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

Gegen den Bescheid kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

6.2 Regelungen für die Fachrichtungen Elektrische Energietechnik und Werkstoff- und Prozesstechnik

- (1) Die Anerkennung des technischen Teils der berufspraktischen Tätigkeit und die Erteilung des Gesamttestats erfolgen durch die Praktikantenämter der Fakultäten 5 bzw. 6.
- (2) Die Anerkennung des wirtschaftswissenschaftlichen Teils der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist die Vorlage des gemäß Ziffer 7 der vorliegenden Richtlinie ordnungsgemäß abgefassten Praktikumsberichts und der gemäß Ziffer 8 der vorliegenden Richtlinie ausgestellten Praktikumsbescheinigung jeweils im Original erforderlich.
- (4) Eine verspätete Vorlage der in (3) und (4) genannten Unterlagen kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikums führen. Die entsprechenden Fristen sind in (9) aufgeführt.
- (5) Das jeweils zuständige Praktikantenamt entscheidet für den technischen Teil, der Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für den wirtschaftswissenschaftlichen Teil, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Es werden hierüber Bescheinigungen ausgestellt oder auf der Rückseite der Praktikumsbescheinigung ein Vermerk über die anerkannte Zeitdauer beigegeben.
- (6) Eine Gesamtanerkennung wird nur ausgesprochen, wenn das Praktikum im geforderten Umfang vollständig abgeleistet worden ist. Danach wird gemäß § 19 Abs. 2 BPO in den Fachrichtungen Elektrische Energietechnik sowie Werkstoff- und Prozesstechnik jeweils 12 Kreditpunkte (CP) vergeben.
- (7) Gegen Anerkennungsentscheidungen der Praktikantenämter bzw. des Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingelegt werden, der über den Einspruch entscheidet. Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen teilt seine Entscheidung schriftlich mit und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Es sind bei der Anerkennung folgende Fristen zu wahren:
 - In der Fachrichtung Elektrische Energietechnik sind die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikumsbericht inklusive der Tagesberichte, Praktikumsbescheinigung) spätestens sechs Monate nach Ende eines Praktikumsabschnittes dem Praktikantenamt für Elektrotechnik und Informationstechnik vorzulegen.
 - In der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik sind die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigung im Original) spätestens sechs Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes bei dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik zur Anerkennung vorzulegen.
 - Die Praktikumsunterlagen über wirtschaftswissenschaftliche Praktika sind direkt beim Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bis maximal sechs Monate nach Ende des Praktikums zur Anerkennung vorzulegen.

7. Praktikumsbericht

- (1) Die Praktikanten müssen während ihres Praktikums über ihre Tätigkeit einen Praktikumsbericht schreiben. Für Studierende der Fachrichtung Bauingenieurwesen entfällt diese Berichtspflicht.
- (2) Inhalt des Praktikumsberichtes sind mindestens zweieinhalb Seiten Fließtext sowie eine Tabelle mit den Tagesberichten. In dem zusammenhängenden Text sollen auf mindestens zwei Seiten die während des Praktikums erfüllten Aufgaben kurz beschrieben werden. Zusätzlich soll auf mindestens einer halben Seite das Praktikum kritisch reflektiert werden (z. B. Betreuung, erzielte Lernerfolge, aufgetretene Probleme). Die Tabelle enthält stichpunktartige Tagesberichte der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit.
- (3) Wenn das wirtschaftswissenschaftliche Praktikum in mehreren Bereichen absolviert wird, ist eine Gliederung nach den absolvierten Unternehmensbereichen erforderlich.
- (4) Der Praktikumsbericht soll folgende Form haben:
 - 1 Deckblatt mit Namen und Matrikelnummer des Studierenden sowie Namen und Anschrift des Praktikumsunternehmens
 - 2 Mindestens 2,5 Seiten Zusammenhängender Text auf DIN A4-Blättern
 - 3 Tabelle mit den Tagesberichten (stichpunktartig) der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit
 - 4 Schriftgröße: 12
 - 5 Zeilenabstand: 1,5-zeilig
 - 6 Bindung: Klemmhefter
 - 7 Anlagen: Original der Praktikumsbescheinigung bzw. des Praktikumszeugnisses
 - 8 Beglaubigung: Stempel und Unterschrift des Praktikumsbetreuers im Unternehmen auf der letzten Seite des Berichtes und der Tabelle mit den Tagesberichten.

8. Praktikumsbescheinigung

Am Schluss seiner Tätigkeit erhält der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen bzw. die erfüllten Aufgaben und die Anzahl der Fehltagel infolge Krankheit oder Urlaub vermerkt sind.

9. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten vor Studienbeginn

- (1) Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten, z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit, etc., erfolgt in dem Maße, wie die in Ziffer 4 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Praktikumsabschnitte Bestandteil der Berufsausbildung oder -tätigkeit waren.
- (2) Über die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten vor Studienbeginn entscheiden die zuständigen Praktikantenämter in Bezug auf die Anerkennung als technisches Praktikum und der Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Bezug auf die Anerkennung als wirtschaftswissenschaftliches Praktikum.
- (3) Eine Anerkennung des wirtschaftswissenschaftlichen Teils erfordert einen Bericht wie unter Ziffer 7 beschrieben.